

2/AB

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pable vom 1. Februar 1996, Nr. 100/J-NR/1996, betreffend "Aufenthaltsverbot für Alexander Omatov" , beantwortete ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gegen die in der Anfrage genannte Person wurde kein Aufenthaltsverbot erlassen.

Zu Frage 6:

Der in der Anfrage genannte Fremde ist im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mit dem Aufenthaltszweck selbständige Erwerbstätigkeit. Detailliertere Angaben über seine Berufstätigkeit, die die Partei im Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz gemacht hat, steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.
Zu Frage 7 :

Aufgabe der Aufenthaltsbehörde ist es , darüber zu befinden , ob ein für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichendes Einkommen vorhanden ist , das gegenüber der Behörde auch durch geeignete Nachweise belegt werden muß . Im Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wurden offensichtlich solche Angaben gemacht und ausreichend belegt . Weitere behördliche Erhebungen wurden nicht durchgeführt .